

Rechtsfragen bei Gründung und Betrieb christlicher Café-Projekte

Von Heiko Habbe (Hamburg)

Sie möchten ein christliches Café gründen oder haben dies schon vor einiger Zeit getan? Sie brennen darauf, Menschen zu begegnen, motiviert durch die Botschaft der Nächstenliebe und mit einer Tasse Kaffee als sichtbarem Zeichen diakonischen Engagements in der Hand, oder haben in diesem Bereich bereits Erfahrungen gesammelt? Wunderbar!

Egal, ob Sie möglichst schnell starten wollen oder schon bis über beide Ohren in der Arbeit stecken: Bitte nehmen Sie sich trotzdem einige Zeit zum Lesen dieses Textes. Denn wer ein Café gründet und – zumal mit Ehrenamtlichen – betreibt, sieht sich **vielfältigen rechtlichen Bestimmungen** gegenüber. Sie nicht zu kennen oder gegen sie zu verstoßen, kann gravierende Folgen haben; schlimmstenfalls können diese von der Zahlung von Bußgeldern über die Schließung des Cafés bis zu erheblichen Schadensersatzforderungen reichen. **Wenn Sie sich hingegen rechtzeitig und gründlich informieren und wichtige Entscheidungen schon zu Beginn treffen, können Sie sich später voll auf Ihr eigentliches Engagement konzentrieren.**

Dieser Artikel kann die möglichen Fragestellungen weder abschließend darstellen noch eine sachkundige Beratung zu Einzelthemen, etwa durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Versicherungskaufmann, ersetzen. Er soll **lediglich eine Einführung ins Thema** bieten und dafür sensibilisieren, **was bei Gründung und Betrieb eines Cafés zu beachten ist**. Dazu wurde bewusst an einigen Stellen eine vereinfachte Darstellung gewählt. Ganz wichtig: Lassen Sie sich durch die bestehende Fülle der Regelungen nicht entmutigen – diese sollen Ihnen nicht Steine in den Weg legen, eher schon handelt es sich um Pflastersteine, die Ihren Weg und den Ihrer Gäste schützen und befestigen sollen.

Bitte beachten Sie auch die weiterführenden Literaturhinweise sowie die ergänzenden Informationen im Internet unter www.christliche-cafes.de.

I. Rechtsform

Schon bevor Sie das erste Teewasser aufsetzen, sollten Sie sich Gedanken darüber machen, in welcher Rechtsform das künftige Café organisiert sein soll. Zumindest dann, wenn Ihnen mehr vorschwebt als der gelegentliche Ausschank von Heißgetränken im Gemeindehaus. Das mag zunächst etwas theorielastig wirken. Diese Klärung spielt aber – wie wir noch sehen werden – für eine Reihe von praktischen Fragen eine wichtige Rolle. Dazu gehören etwa die Gaststättenerlaubnis oder bestimmte versicherungsrechtliche Aspekte.

Dabei ist es keineswegs so, dass die Rechtsform immer gewählt werden müsste: Schließen sich mehrere Personen zusammen, um über eine gewisse Zeit hinweg einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so behandelt das Recht diese Gruppe automatisch entweder als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR, auch: BGB-Gesellschaft) oder als nicht eingetragenen Verein. Die Unterscheidung zwischen beiden hängt im wesentlichen davon ab, ob der Kreis der Mitwirkenden abgeschlossen ist oder ob der Zusammenschluss „körperschaftlich verfasst“ ist, d. h. ob er grundsätzlich weiteren Mitgliedern offen steht, sein Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und Vereinszweck, Regeln der Mitgliedschaft, Verfahren zur Beschlussfassung etc. festgelegt sind. Im ersteren Fall liegt eher eine GbR vor, im letzteren ein nicht eingetragener Verein. Die körperschaftliche Or-

ganisation kann, muss aber nicht unterstrichen werden z. B. durch schriftliche Fixierung einer Satzung.

Wichtig zu wissen ist dabei vor allem: Wer kann für die Organisation Verträge abschließen (z. B. einen Mietvertrag für die Caféräume oder einen Arbeitsvertrag für Voll- oder Teilzeitangestellte)? Wer muss für ihre Erfüllung gerade stehen? Wer haftet für Schulden der Gesellschaft bzw. des Vereins? Wer für angerichtete Schäden?

Die GbR ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 705 ff. BGB) eine sogenannte „Gesamthandsgemeinschaft“. Das bedeutet grundsätzlich: Das Vermögen der Gesellschaft gehört allen Gesellschaftern gemeinsam, rechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft können ebenfalls nur von ihnen gemeinsam begründet werden, und auch für Schulden der Gesellschaft haften alle, und zwar notfalls auch mit ihrem Privatvermögen. Um die Teilnahme einer solchen GbR am Wirtschaftsleben zu erleichtern, hat der BGH entschieden, dass die Gesellschaft auch unter ihrem Firmennamen nach außen Verträge abschließen kann; nach innen bleibt es aber bei den skizzierten Grundsätzen.

Konkret auf den Fall eines Cafés angewandt, das von einer GbR betrieben wird, heißt das: Die Gesellschafter können unter dem Namen des Cafés beispielsweise einen Mietvertrag abschließen. Auch wenn im Vertrag das Café eingetragen ist, sind die Gesellschafter dann dafür verantwortlich, dass die Miete rechtzeitig bezahlt wird. Ist dafür nicht genügend Geld da, könnte der Vermieter sich grundsätzlich an jeden beliebigen Gesellschafter halten und Zahlung verlangen. Diese sind einander dann zum Ausgleich verpflichtet. Schädigt ein Gesellschafter in seiner Tätigkeit für die GbR Dritte, so müssen die anderen für den Schaden mit einstehen (§ 278 BGB bzw. § 831 BGB).

Auf den **nicht eingetragenen Verein** sollen nach dem Wortlaut von § 54 BGB die gleichen Regeln angewandt werden wie auf die GbR. Diesen Grundsatz hat die Rechtsprechung allerdings weitgehend außer Kraft gesetzt – heute gelten auch für den nicht eingetragenen Verein im wesentlichen die Bestimmungen zum eingetragenen Verein (§§ 21 ff. BGB). Allerdings führt dies im Beispiel des Mietvertrages zu keinen Veränderungen: Auch der nicht eingetragene Verein kann nach außen hin – wie die GbR – Verträge schließen; nach innen sind die Mitglieder gemeinsam dafür verantwortlich, dass die so begründeten Verpflichtungen erfüllt werden.

Einen Unterschied hat die Rechtsprechung bei der Haftung für Schäden Dritter festgelegt: Zumindest beim sogenannten „Idealverein“ (dazu mehr beim eingetragenen Verein) haftet nur das Vereinsvermögen; daneben allerdings haftet auch derjenige, der für den Verein gehandelt und dabei den Schaden angerichtet hat, mit seinem Privatvermögen.

Mehr Schutz, aber auch mehr Verpflichtungen bringt die Gründung eines **eingetragenen Vereins** mit sich. Der e. V. ist eine juristische Person, d. h. der Verein selbst kann Träger von Rechten und Pflichten sein; seine Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. Die juristische Person kann allerdings nicht selbst, sondern nur durch ihre „Organe“ handeln, also durch den Vorstand. Der e. V. braucht darum eine schriftliche Satzung, in der u.a. der Vereinszweck sowie Verfahren zur Bestimmung des Vorstands und zur Einberufung der Mitgliederversammlungen geregelt sein müssen.

Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst mit der **Eintragung ins Vereinsregister** beim örtlichen Amtsgericht. Die Eintragung nimmt ein Notar in Ihrem Auftrag vor. Voraussetzung ist, dass es sich um einen „Idealverein“ handelt. In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein, dessen Zweck – wie schon der Name andeutet – darin besteht, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu führen, strebt der Idealverein ausschließlich oder doch überwiegend **ideelle Zwecke** an. Ein eventueller wirtschaftlicher Nebenzweck – selbst

ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen! – muss dem deutlich untergeordnet sein. Entsprechende Klarstellungen sollten Sie in der Satzung treffen.

Zu beachten ist auch, dass **Vereine grundsätzlich steuerpflichtig** sind und deshalb auch **Bücher führen** müssen. Hier wird es u. U. sehr kompliziert. Sie sollten sich daher gründlich informieren und beraten lassen, bevor Sie die Eintragung Ihres Vereins beantragen.

Ein Aspekt, der häufig für die Gründung eines Vereins spricht, ist die **steuerliche Förderung von Zuwendungen**, ein wichtiges Argument für das Fundraising. Diesen Vorteil genießen eingetragene Vereine allerdings ebenso wie nicht eingetragene. Das Körperschaftsteuergesetz stellt insoweit allein auf die Gemeinnützigkeit des Vereins ab. Diese muss vom Finanzamt bescheinigt werden. Die förderungswürdigen Zwecke sind in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zusammen gestellt, die wiederum auf § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung verweist. Dort werden als Beispiele etwa genannt die Förderung von Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Jugend- und Altenhilfe und öffentlicher Wohlfahrt. Es kann sich mithin lohnen, seine Vereinssatzung sorgfältig zu formulieren; auch hierzu sollten Sie sich vertieft informieren und ggf. Rat einholen.

Einfacher als einen Verein zu gründen, wird es in vielen Fällen sein, wenn das zu gründende Café als neuer Arbeitszweig unter die Fittiche eines schon bestehenden Trägers schlüpft. Das kann beispielsweise die örtliche Kirchengemeinde oder ein Diakoniewerk sein. Das Café teilt dann die Rechtsform des Trägers (z. B. Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Stiftung). Miet- und Arbeitsverträge schließen die zuständigen Stellen des Trägers; die im Café Arbeitenden können durch Vollmachten ermächtigt werden, die Einrichtung im laufenden Betrieb zu vertreten, also z. B. Einkäufe zu machen oder Überweisungen zu tätigen.

Modelle der Trägerschaften hat Marion Lamm-Dietrich in einer Übersicht zusammengestellt, die von der Homepage www.christliche-cafes.de heruntergeladen werden kann.

II. Vor der Eröffnung

Sie haben die Entscheidung über die organisatorische Form Ihres Cafés getroffen und somit den ersten wichtigen Schritt getan. Glückwunsch! Nun möchten Sie Ihr Café möglichst schnell eröffnen. Neben Kaffee, Geschirr und einer schönen Inneneinrichtung brauchen Sie dafür vor allem zwei rechtlich relevante Dinge: einen **Miet- oder Pachtvertrag über geeignete Räume** und die **Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes, auch Konzession genannt**.

1. Miet-/ Pachtvertrag

Sofern Ihnen für Ihr Café nicht Räume kostenlos zur Verfügung gestellt werden – etwa durch eine Kirchengemeinde –, müssen Sie diese mieten oder pachten. Miet- und Pachtvertrag unterscheiden sich, vereinfacht gesagt, dadurch, dass in einem Mietvertrag lediglich die Zurverfügungstellung von Räumen vereinbart wird. Pacht bedeutet dagegen, daß auch Inventar zur Verfügung gestellt wird, das der Pächter nutzen darf und erhalten muß.

Die Grenzen können hier fließend sein; Sie können jedoch nichts falsch machen, da auf den Pachtvertrag gemäß § 581 Abs. 2 BGB im wesentlichen Mietrecht angewandt wird. Ob ein Miet- oder Pachtvertrag vorliegt, entscheidet sich im übrigen nicht danach, wie

der Vertrag überschrieben wird, sondern danach, was im Vertrag konkret vereinbart wird. Der Einfachheit halber wird im folgenden von einem Mietvertrag ausgegangen.

Worauf Sie beim Mietvertrag achten sollten: Alle genutzten Flächen (und bei Pacht alles genutzte Inventar) sollten genau bezeichnet sein. Denken Sie über eine angemessene Laufzeit nach, und beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Kündigungsfristen: Mietverträge über Gewerberäume werden in der Regel für die Dauer von einigen Jahren **befristet** geschlossen und sehen dann häufig Verlängerungsmöglichkeiten vor. Ob Sie hier eine längere Laufzeit von z. B. fünf Jahren oder eine kürzere von nur ein oder zwei Jahren vereinbaren, sollten Sie auch mit Blick darauf entscheiden, wie gesichert Bestand und Finanzierung Ihres neugegründeten Projekts sind. Dies auch deshalb, weil Ihnen während der Laufzeit eines befristeten Vertrages nur außerordentliche Kündigungsrechte zustehen (§ 542 Abs. 2 BGB). Das heißt, vereinfacht ausgedrückt: Sie können nur aus wichtigen Gründen kündigen, die Sie nicht selbst zu verantworten haben und die Ihnen die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen. Verlieren Sie hingegen Ihre Konzession oder geht Ihnen das Kapital aus, so sind dies keine Kündigungsgründe für Sie – mit der Folge, daß Sie bis zum Ende der Laufzeit die Miete weiterzahlen müssen, sofern Ihr Vermieter nicht einer vorzeitigen Vertragsauflösung zustimmt.

Alternativ können Sie einen **unbefristeten** Vertrag abschließen. Dann gilt zunächst die gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Monaten (§ 580a Abs. 2 BGB). Eine solche recht lange Frist schützt sowohl die Interessen des Vermieters als auch Ihre Investitionen in die Mietsache. Wollen Sie sich dagegen im Notfall schnell vom Vertrag lösen können, sollten Sie – das Einverständnis des Vermieters vorausgesetzt – eine kürzere Frist von z. B. drei Monaten vereinbaren.

Klären Sie schon zu Beginn, wer für einen ordnungsgemäßen, gaststättengerechten Zustand der Räume zuständig sein soll – Sie oder der Vermieter? Die Herrichtung kann viel Geld verschlingen. Beachten sollten Sie ggf. auch dies: Wenn ein bestehender Gastronomiebetrieb übernommen wird und damit auch die Übernahme eines Bierlieferungsvertrages verbunden ist, sollten Sie sich unbedingt fachkundig beraten lassen – diese langfristig mit Brauereien geschlossenen Verträge bringen erhebliche Verpflichtungen mit sich. Ähnliches gilt für sonstige langfristige Verträge, z. B. Wartungsverträge oder Vereinbarungen über die Aufstellung von Zigaretten-, Spiel- oder sonstigen Automaten.

Sofern Sie Einbauten in den gemieteten Räumen vornehmen, sollten Sie wissen, dass diese ins Eigentum des Vermieters übergehen, sobald sie so mit dem Gebäude verbunden werden, dass sie nicht ohne Beschädigung wieder entfernt werden können. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verbindung von vornherein nur vorübergehend sein soll; das wiederum wird bei einem befristeten Mietvertrag, der sich automatisch verlängert, regelmäßig nicht angenommen. Der Eigentumswechsel lässt sich aber u. U. verhindern, wenn Sie schon im Mietvertrag ihren entgegenstehenden Willen dokumentieren und auch die Ausführung der Einbauten den vorübergehenden Charakter erkennen lässt.

2. Konzession

Haben Sie die Raumfrage geklärt, so sollten Sie sich als nächstes um eine Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes bemühen. Ein Gaststättengewerbe ist jedes Gewerbe, dessen Gegenstand der Ausschank von Speisen und Getränken ist (vgl. § 1 Gaststättengesetz). Dabei mag es Sie zunächst verwundern, sich plötzlich als Gewerbetreibenden wiederzufinden. Als „Gewerbe“ im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) gilt aber jede auf eine gewisse Dauer ausgelegte selbständige Tätigkeit in der Absicht, Gewinne zu erzielen. Diese Definition wird im Zweifel weit ausgelegt, so dass auch ein mit diakonischer Zielsetzung betriebenes Café darunter fallen kann. Insbesondere entfällt die Gewinner-

zielungsabsicht nicht allein deshalb, weil die erzielten Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Gaststättenerlaubnis erteilt das zuständige kommunale Ordnungsamt. Es empfiehlt sich, die Behörde frühzeitig zu kontaktieren: Hier erhalten Sie ggf. schon vorab wichtige Informationen, z. B. darüber, welchen Anforderungen Ihre Räume genügen müssen. Gerade mit Rücksicht auf den nichtkommerziellen, ehrenamtlichen Charakter eines Projekts lassen sich u. U. auch Kompromisse aushandeln.

Auf die Konzession besteht ein Anspruch, sofern keine Gründe vorliegen, aus denen die Behörde sie verweigern kann oder sogar muss. Die zentralen Versagungsgründe sind in § 4 Gaststättengesetz (GastG) geregelt.

Ein in der Praxis besonders wichtiger Grund, die Gaststättenerlaubnis zu verweigern, ist das Fehlen der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG). Als unzuverlässig gilt, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft im Rahmen der Gesetze ausüben wird. In diesem Fall muss die Erlaubnis versagt werden. Einige Beispiele für besonders gravierende Fälle von Unzuverlässigkeit sind direkt im Gesetz geregelt, die Liste ist jedoch nicht abschließend. Zu den einzuhaltenden Gesetzen gehören insbesondere auch die **Vorschriften des Hygiene- und Lebensmittelrechts**. An dieser Stelle muss der Hinweis genügen, daß die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er an einem Lehrgang der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur Vermittlung lebensmittelrechtlicher Grundkenntnisse teilgenommen hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG). Weitere Informationen zu diesem wichtigen Thema enthält die Homepage www.christliche-cafes.de.

Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist auch später von zentraler Bedeutung. Sie wird vom Ordnungsamt stichprobenartig kontrolliert; wer hier durch wiederholte Verstöße die Gesundheit seiner Gäste gefährdet, riskiert gemäß § 15 GastG den Entzug der Konzession und gem. § 15 Abs. 2 GewO die Schließung seines Betriebs. Vorsicht: Zu dieser Sanktion können auch kleinere Verstöße führen, wenn sie wiederholt vorkommen und damit der Eindruck aufkommt, der Gaststättenbetreiber lasse einen Hang zur Nichtbeachtung geltender Vorschriften erkennen.

Die Erlaubnis ist ferner zu versagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG), wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume hierfür nicht geeignet sind. Was geeignete Räume sind, haben die Länder in ihren Gaststättenverordnungen festgelegt. Dort finden sich Vorschriften etwa über die Mindestgröße der Räume, die erforderliche Anzahl von Toiletten oder Anforderungen an die Ausstattung der Küche. Unter Umständen können Sie eine Befreiung von einem Teil der Vorschriften erreichen, wenn Sie im Gegenzug den Umfang Ihres Betriebs beschränken, z. B. indem Sie nur vorbereitete Speisen aufwärmen, statt selbst zu kochen.

Schließlich kann die Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG versagt werden, wenn der Gewerbebetrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Hierunter fällt z. B., dass Nachbarn durch Lärm und Gerüche belästigt werden. Anhaltspunkte, wie viel die Nachbarn erdulden müssen, ergeben sich z. B. aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das BImSchG verfolgt das Ziel, Mensch und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§ 1 BImSchG). Die BauNVO konkretisiert in den §§ 2-11, welches Maß an Beeinträchtigungen in den dort festgelegten verschiedenen Arten von Baugebieten hinzunehmen ist. Insbesondere in reinen Wohngebieten sind Gewerbebetriebe im Grundsatz unzulässig. In anderen, weniger geschützten Gebieten kann es auf die im einzelnen von Ihrem Betrieb ausgehenden Beeinträchtigungen ankommen und darauf, ob sie ausreichend abgemildert werden, z. B. durch Schalldämmung und eine geeignete Abluftfilterung.

Die Konzession wird für eine bestimmte Betriebsart, bestimmte Räume und einen bestimmten Betreiber erteilt (vgl. § 3 Abs. 1 GastG). Das ist wichtig, weil die Erlaubnis neu beantragt werden muss, wenn einer dieser Faktoren sich ändert.

Die Betriebsart wird durch das Gesamtgepräge des Betriebs bestimmt. Das Gepräge eines Cafés hat dabei ein Betrieb, in dem Kaffee, Tee, Konditoreiwaren und kleinere warme Speisen angeboten werden. Möglich ist auch der Ausschank alkoholischer Getränke; das Anbieten von Spirituosen sollte jedoch gesondert beantragt werden.

Die Gaststättenerlaubnis beschränkt sich auf die Räume, für die sie erteilt wurde. Wenn Sie also zusätzliche Flächen bewirtschaften möchten – insbesondere eine Bestuhlung im Freien während der Sommermonate –, so müssen Sie auch hierfür die Erlaubnis einholen. Sofern Sie Stühle auf dem Bürgersteig aufstellen wollen, bedürfen Sie zusätzlich einer wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis, die ebenfalls beim Ordnungsamt zu beantragen ist.

Schließlich ist die Konzession personenbezogen. Sie wird für den Antragsteller erteilt. Sie tun deshalb gut daran, hier schon bei der Antragstellung für größtmögliche Kontinuität zu sorgen. Je nachdem, welche Rechtsform Sie für Ihr Café gewählt haben, kann Antragsteller etwa ein hauptamtlicher Mitarbeiter Ihres Trägers sein oder Ihr eingetragener Verein. Haben Sie sich für eine GbR entschieden, so müssen alle Gesellschafter, die mit dem tatsächlichen Cafébetrieb befaßt sein werden, den Antrag gemeinsam stellen.

Insbesondere, wenn Ihr Träger für Sie den Antrag stellt, ist folgendes zu beachten: Sofern dieser den Betrieb des Cafés vollständig einer oder mehreren anderen Personen übertragen will, wird für den tatsächlichen Betreiber eine Stellvertretererlaubnis benötigt (§ 9 GastG). Dies gilt nicht, wenn der Cafébetrieb unter Aufsicht und Leitung des Trägers erfolgt, z. B. wenn dieser sich regelmäßig über die Arbeit informiert und weisungsbefugt bleibt.

III. Der Betrieb

Sie haben die wesentlichen Hürden, die das Gesetz vor der Eröffnung eines Cafés errichtet hat, überwunden und können sich nun endlich mit Begeisterung Ihren Gästen widmen. So sehr Sie sich mit Recht darüber freuen: Bitte bedenken Sie, dass die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen gerade jetzt penibel einzuhalten sind (vgl. dazu den vorigen Abschnitt). Einige weitere Regeln, auf die Sie achten sollten, sind im folgenden kurz zusammengefasst.

1. Jugendschutz

Es ist nicht anzunehmen, dass Sie vorhaben, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken, die sich zudem noch ohne Erziehungsberechtigte und nach 24 Uhr in Ihrem Café aufhalten. Was Sie dennoch mit diesen Verboten, die in den §§ 4 bis 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) detaillierter geregelt sind, zu tun haben: Gemäß § 3 JuSchG sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen gut sicht- und lesbar in Ihrem Gastraum auszuhängen. Der Aufwand ist gering – und Sie sparen sich damit Ärger bei Kontrollen und ein Bußgeld von bis zu 50.000 €.

2. GEMA

Musik ist eine künstlerische Leistung und als solche urheberrechtlich geschützt. Das heißt konkret: Wer Musik öffentlich aufführt – und dazu gehört neben der Veranstaltung von Konzerten auch schon das Abspielen von CDs in Ihrem Café – schuldet dem Künstler dafür eine Gebühr. Diese Gebühr zieht in Deutschland die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ein. Die GEMA arbeitet mit einer Fülle von unterschiedlichen Abrechnungstarifen, die sich z. B. an der Art der Musik, dem Charakter der Veranstaltung oder der Größe des Raumes orientieren. Über den für Sie einschlägigen Tarif können Sie sich auf der Internetseite www.gema.de/kunden informieren.

Sofern Ihr Café in der Trägerschaft einer Kirche oder Gemeinde geführt wird, fragen Sie dort nach: Oft haben diese Körperschaften Rahmenverträge abgeschlossen, in denen deutliche Ermäßigungen der GEMA-Gebühr geregelt sind. Allerdings gelten diese Ermäßigungen häufig nur für die Aufführung von Musik im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen. Welche Spielräume hier bestehen, läßt sich nur im Einzelfall klären. Rabatte hat auch der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA für seine Mitglieder ausgehandelt. Den Text des **EKD-Rahmenvertrags mit der GEMA** finden Sie auf der Homepage www.christliche-cafes.de.

Die GEMA hat nur eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten. Nicht selten werden daher die Meldepflichten eher nonchalant gehandhabt. Sie sollten allerdings wissen, dass die GEMA die Möglichkeit hat, nicht gemeldete Aufführungen von Musik nachträglich mit der doppelten Gebühr (ohne Rabatte!) zu belegen.

3. Nachbarschutz und Sperrzeit

Des einen Freud ist oft des anderen Leid. Das gilt nicht zuletzt dort, wo Nachbarn sich durch Geräusch- und Geruchspegel eines Gastbetriebs beeinträchtigt fühlen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung darzulegen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Beachten Sie aber in jedem Fall die einzuhaltenden Sperrzeiten. Die entsprechenden Regelungen finden Sie in der Gaststättenverordnung Ihres Bundeslandes; Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben eigene Sperrzeitenverordnungen erlassen.

Informieren Sie sich auch vorsorglich über weitere lokale Vorschriften. Hamburg etwa hat zusätzlich eine Lärmschutzverordnung, die die Nutzung von Tonwiedergabegeräten nur in einer Lautstärke erlaubt, die für Dritte nicht störend ist; für Musikinstrumente gilt das Gleiche zwischen 20 und 7 Uhr. Ausnahmen müssen bei der zuständigen Behörde beantragt werden; Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schließlich können sich Rücksichtnahmepflichten aus Hausordnung und Mietvertrag ergeben – hier empfiehlt sich, schon zu Anfang genau hinzusehen und ggf. den Vertrag entsprechend anzupassen: Schon mancher Gastwirt musste seinen Betrieb einschränken oder sogar aufgeben als Folge einer langwierigen Auseinandersetzung mit Nachbarn.

Der Königsweg dürfte hier darin liegen, von vornherein auf ein gutes Verhältnis zu den Nachbarn zu achten und dieses auch zu pflegen. Denn wo kein Kläger ist, ist kein Richter.

IV. Schäden

Wo viele Menschen ein- und ausgehen, bleibt es erfahrungsgemäß nicht aus, dass es zu Unfällen kommt. Eine Mitarbeiterin stolpert und schüttet einem Gast heißen Tee über das Hemd; ein Mitarbeiter rutscht auf der Kellertreppe aus und verstaucht sich den Knöchel; eine Besucherin stößt eine Kerze um, und das heiße Wachs ruiniert die modische Jacke

einer Mitarbeiterin, die über die Stuhllehne gehängt war. Wer haftet dann für den Schaden, und wie kann man sich möglichst günstig und umfassend gegen die eigene Haftpflicht, aber auch gegen drohende eigene Schäden versichern? Hier ergeben sich gerade in der Arbeit mit Ehrenamtlichen verzwickte Fragen, über die im folgenden nur ein kurzer Überblick gegeben werden kann.

1. Haftungsfragen

Das Zivilrecht kennt Schadensersatzansprüche auf verschiedenster Grundlage, z. B. aufgrund einer Verletzung vertraglicher Pflichten oder aufgrund unerlaubter Handlungen. Aus Gründen der Überschaubarkeit soll hier nur auf die letzteren eingegangen werden, da sie meist einschlägig sind, wenn sich im umgangssprachlichen Sinn ein „Unfall“ ereignet hat. Die zentrale Norm des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Ausgleich von Sach- und Personenschäden aufgrund unerlaubter (auch: deliktischer) Handlungen ist § 823 BGB. Demnach ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig Körper oder Eigentum eines anderen verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Schäden, die Sie in Ihrer Tätigkeit für Ihr Café anrichten, als auch für solche, die Sie anlässlich dieser Tätigkeit erleiden.

Es müssen also mindestens drei Voraussetzungen vorliegen, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen: eine schädigende Handlung, ein kausal dadurch verursachter Schaden und Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schädigers. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Handelnde die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat; welche das sind, ist im Einzelfall zu bestimmen.

Neben dem unmittelbaren Schadensverursacher kann in bestimmten Konstellationen noch ein Dritter haften. Für Vereine bestimmt z. B. § 31 BGB, dass der Verein zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, den einer seiner Vertreter in Ausführung seiner Aufgaben verursacht. Die Einzelheiten dieser Haftung sind jedoch überaus komplex. Der Geschädigte kann zudem wählen, von wem er Ersatz verlangt, was insbesondere bei einem vermögenslosen Verein dazu führen wird, dass letztlich doch der unmittelbare Schädiger persönlich in Anspruch genommen wird. Nach § 831 BGB gilt außerdem, dass derjenige, der einen anderen mit der Durchführung einer Verrichtung betraut, für den Schaden verantwortlich ist, den der andere dabei einem Dritten zufügt. Allerdings kann der Auftraggeber sich entlasten, indem er nachweist, dass er den anderen sorgfältig ausgewählt hat, d. h. keinen Grund zur Annahme hatte, dieser werde den Schaden anrichten.

2. Versicherungsmöglichkeiten

Legt das Recht somit weitreichende Schadensersatzpflichten fest, so stellt sich zum einen die Frage wie Sie sich, Ihr Café und Ihre Mitarbeiter dagegen versichern können, um zu verhindern, dass Sie infolge eines Unfalls erhebliche finanzielle Opfer bringen müssen.

Da es umgekehrt auch nicht selten vorkommt, dass bei einem selbst erlittenen Schaden die Gegenseite finanziell nicht in der Lage ist, den Schaden zu ersetzen, soll hier außerdem kurz darauf eingegangen werden, in welchem Umfang eine Unfallversicherung für ehrenamtliche Café-Mitarbeiter besteht bzw. abgeschlossen werden kann.

a) Haftpflichtversicherung

Hat ein Mitarbeiter Ihres Cafés während der Arbeit einen Schaden verursacht, wird er möglicherweise zunächst seine Privathaftpflichtversicherung ins Spiel bringen. Hier ist jedoch Vorsicht geboten: Noch bis vor wenigen Jahren war die ehrenamtliche Tätigkeit regulär aus der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen; erst langsam tritt hier

ein Bewusstseinswandel ein. Im Zweifel empfiehlt es sich dringend, schon zu Beginn der Tätigkeit beim Versicherer nachzufragen, wie weit der Versicherungsschutz reicht.

Zur Deckung von Lücken hat beispielsweise das Bundesland Hessen eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die alle sichern soll, die aufgrund ihrer Tätigkeit in Vereinen nicht in der Privathaftpflichtversicherung geschützt sind. Ähnlich haben die evangelischen Landeskirchen und katholische Bistümer Sammelversicherungen für Mitarbeiter ihrer Gemeinden abgeschlossen. Dies umfasst jedoch in der Regel nicht die Einrichtungen der Diakonie und Caritas.

Aber auch für Sie selbst besteht die Möglichkeit, weitere auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Versicherungen abzuschließen. Hier kommt wieder die eingangs angesprochene Frage der Rechtsform ins Spiel: Ist Ihr Café einem Träger angegliedert, sollten Sie sich dort erkundigen, inwieweit Haftpflichtversicherungen auch für Ehrenamtliche abgeschlossen sind und was diese abdecken. Haben Sie einen e.V. gegründet, so können Sie eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen, die dann die auf § 31 BGB beruhende Haftung des Vereins (s. o.) übernimmt. Betreiben Sie Ihr Café als nicht eingetragener Verein, dann haben die einzelnen Verantwortlichen die Möglichkeit, eine Berufshaftpflicht zur Abdeckung typischer Risiken abzuschließen. Bei einer GbR können Sie für die Gesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen.

Welche Form von Versicherung auch immer Sie wählen: Achten Sie darauf, dass der Versicherungsschutz auf Sie maßgeschneidert ist, was die Höhe der Deckungssummen und die abgedeckten Risiken angeht. So vermeiden Sie unangenehme Überraschungen auf der einen und eine zu hohe Prämie auf der anderen Seite. Empfehlenswert ist beispielsweise, im Verhältnis zu Dritten darauf zu achten, dass Mietsachschäden oder Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen entstehen, abgedeckt werden; je nachdem, wie Ihr Projekt ausgerichtet ist, können auch Verletzungen der Aufsichtspflicht (etwa in der Arbeit mit Behinderten oder Jugendlichen) eine Rolle spielen. Im Verhältnis zum Träger lassen sich etwa Schäden am Inventar, Glasbruch oder der Verlust von Schlüsseln versichern. Bleiben hier Versicherungslücken, so sollten Sie schon früh klären, ob der Träger – wie bei Hauptamtlichen üblich – auch seine ehrenamtlichen Mitarbeiter von der Haftung für fahrlässige Schädigung freistellt und den Schaden selbst trägt.

Die möglichen Fallgestaltungen sind vielfältig; auch hier sollten Sie sich von versierten Experten beraten lassen. Eine fachkundige Beratung mit Rücksicht auf die besondere Situation in der Ehrenamtlichenarbeit erhalten Sie etwa beim kirchlichen Versicherungsmakler ECCLESIA (www.ecclesia.de) oder bei der Bruderhilfe (www.bruderhilfe.de), einem Versicherer mit Tätigkeitsschwerpunkt im kirchlichen Raum.

b) Unfallversicherung

Ein weiterer wichtiger Bereich sind Schäden, die die ehrenamtlichen Mitarbeiter selbst während ihrer Arbeit erleiden. Besonders hart trifft es den, der im Rahmen der Caféarbeit Körperverletzungen erleidet. Hier gilt seit Anfang 2005 eine Neuerung: Waren bislang nur bestimmte Gruppen von Ehrenamtlichen und nur ausgewählte ehrenamtliche Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert, so ist dieser Versicherungsschutz nunmehr deutlich ausgedehnt worden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die im Kernbereich der Religionsausübung tätig werden, sind – wie auch bisher – automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies betraf etwa die Mitgestaltung des Gottesdienstes und die Mitarbeit in gewählten Gremien. Der gleiche Schutz gilt nunmehr auch für Mitarbeiter von Vereinen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, aber außerhalb des Kultusbereichs tätig werden. Wichtig: Die

Zustimmung sollte schriftlich fixiert werden! Für gewählte ehrenamtliche Funktionsträger in gemeinnützigen Organisationen – wenn Sie etwa einen Verein gegründet haben –, besteht neuerdings die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, sei es durch einen Rahmenvertrag der Einrichtung oder individuell als einzelner Mitarbeiter.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Ehrenamtliche ist, soweit die Tätigkeit im Bereich der Kirchen erfolgt, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Unter www.vbg.de finden Sie Informationen zum Umfang der Versicherung sowie Formulare zur Anmeldung. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.christliche-cafes.de.

Ob Ihre Tätigkeit im Café automatisch unfallversichert ist oder ob Sie sich selbst versichern müssen, wird Ihnen in der Regel die Kirchen- bzw. Gemeindeverwaltung sagen können. Besteht kein automatischer Versicherungsschutz, sollten Sie die freiwilligen Möglichkeiten unbedingt nutzen – die Kosten sind mit derzeit 2,73 € Jahresbeitrag pro Person außerordentlich niedrig, der Nutzen im Fall eines Unfalles dagegen evident.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt Schäden durch Arbeitsunfälle (bislang auch Wegeunfälle) und Berufskrankheiten ab. Ihr Leistungsumfang reicht von medizinischen Leistungen über Rehabilitation, Hilfe zur Wiedereingliederung und Verletztengeld bis hin zu einer Verletztenrente. Im Mittelpunkt stehen dabei die Hilfen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag.

Auch wenn Sie zu keiner der versicherten bzw. versicherbaren Gruppen gehören, besteht möglicherweise ein Schutz. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Hessen und Niedersachsen haben für diese Fälle eine private Unfallversicherung abgeschlossen, die bei einem Unfall möglicherweise eintritt. Außerdem sind die Unfallkassen der Länder seit 1.1.2005 ermächtigt, weitere Gruppen ehrenamtlich Tätiger in den Kreis der gesetzlich Unfallversicherten aufzunehmen. Inwieweit dies auf Sie zutrifft, erfahren Sie bei der zuständigen Landesunfallkasse. Ergänzend besteht schließlich jederzeit noch die Möglichkeit, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

V. Beendigung und Auflösung

Auch wenn Sie daran jetzt vielleicht gar nicht denken mögen: Alles hat ein Ende – auch die wichtigste Projektarbeit. Möge Ihr Café lange blühen und gedeihen, doch wenn einmal der Schlußvorhang fällt, sollten Sie auch die dann fälligen rechtlichen Schritte sorgfältig angehen. Dazu gehört etwa, den Mietvertrag und sonstige langfristig laufenden Verträge rechtzeitig und fristgerecht zu kündigen, um Nachzahlungen oder sogar Schadensersatzansprüchen zu entgehen. Klären Sie, ob Einbauten wieder entfernt, Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden müssen.

Ganz wichtig: Sofern Sie einen e. V. gegründet haben, muss dieser ordnungsgemäß durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen ist dem in der Satzung bestimmten Zweck zuzuführen. Eine bescheinigte Gemeinnützigkeit könnte sonst im Nachhinein noch in Frage gestellt werden. Teilen Sie schließlich auch den zuständigen Behörden die Einstellung Ihres Betriebes mit.

VI. Schluß

Einen doppelten Glückwunsch, wenn Sie nicht nur das Ende dieses zugegeben langen Textes erreicht, sondern auch die wesentlichen Dinge umgesetzt haben: Einer erfolgreichen Café-Arbeit steht nun von der rechtlichen Seite her nichts mehr im Wege. Dabei werden Sie, wenn Sie sich näher mit den einzelnen Punkten beschäftigen, feststellen, dass vieles in der Praxis leichter fällt, als es in der Theorie zunächst scheinen mag. Das

gilt insbesondere für die zahlreichen Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel- und Hygienerechts, die ihren Ursprung oft in praktischen Fragestellungen haben.

Wo Sie gleichwohl nur mit Mühe den Überblick behalten, scheuen Sie sich nicht, fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Gerade in Organisations-, Versicherungs- und Steuerfragen ist das erforderliche Know-How oft bei den Mitarbeitern von Kirchen- und Gemeindeverwaltungen vorhanden; gelegentlich lohnt es sich, darüber hinaus einen Experten zu konsultieren.

Über allem: lassen Sie sich die Freude an der Arbeit nicht nehmen. Rechtliche Bestimmungen mögen gerade im Bereich des Café-Betriebs als mal stützendes, mal einengendes Korsett erlebt werden – im Zentrum aber steht der Dienst am Menschen aus der Botschaft des Evangeliums heraus.

Der Autor ist Rechtsreferendar in Schleswig-Holstein und gehört zum ehrenamtlichen Leitungskreis des Internationalen Diakoniecafés „why not?“ in Hamburg (www.why-not.org).

Anhang: Weiterführende Informationen

- Die Texte des BGB, des GastG, der GewO, des BImSchG, der BauNVO und des JuSchG finden Sie im Internet unter bundesrecht.juris.de.
- Die Texte der Verordnungen zum Gaststättenrecht Ihres Bundeslands erhalten Sie entweder bei den zuständigen Behörden oder meist im Internet über die Homepage des jeweiligen Landesjustiz- oder -innenministeriums.
- Kontaktadressen für Versicherungsfragen:

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
T. 05231-603-0
www.ecclesia.de

Bruderhilfe Sachversicherung
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
T. 01802-78 81 00
www.bruderhilfe.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Gesetzliche Unfallversicherung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
T. 040-5146-0
www.vbg.de

- Eine Liste der Landesunfallkassen finden Sie z. B. unter www.luk-hamburg.de/links/links.htm.
- Detailliertere Informationen zu vielen hier angerissenen Fragen liefern, kompakt und verständlich aufbereitet, z. B. folgende Ratgeber. Allerdings sind sie wegen verschiedener Gesetzesänderungen nicht in allem auf dem neuesten Stand.

Gruber, Susanne, „Mein Recht als Gastwirt und Hotelier“,
2. Aufl., München 2000

Ott, Sieghart, „Vereine gründen und erfolgreich führen“,
9. Aufl., München 2002

Stiehr, Karin, „Ehrenamtlich helfen“,
München 2003